

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 18/2737 –**

### **Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (9. BVerfGGÄndG)**

#### **A. Problem**

Artikel 94 des Grundgesetzes schreibt vor, dass die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts je zur Hälfte vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat gewählt werden. Im Unterschied zum Bundesrat wählt der Deutsche Bundestag die von ihm zu berufenden Richterinnen und Richter nicht unmittelbar, sondern in indirekter Wahl durch einen Wahlausschuss, der aus zwölf Mitgliedern des Deutschen Bundestages besteht. Verfassungspolitisch erscheint die Wahl durch das Plenum des Deutschen Bundestages vorzugswürdig. Mit dem Gesetzentwurf soll die Wahl dem Plenum des Deutschen Bundestages übertragen werden.

#### **B. Lösung**

**Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung.**

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Weitere Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/2737 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 20. Mai 2015

**Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**

**Renate Künast**

Vorsitzende und Berichterstatterin

**Dr. Stephan Harbarth**  
Berichterstatter

**Dr. Matthias Bartke**  
Berichterstatter

**Halina Wawzyniak**  
Berichterstatterin

## **Bericht der Abgeordneten Dr. Stephan Harbarth, Dr. Matthias Bartke und Halina Wawzyniak und Renate Künast**

### **I. Überweisung**

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/2737** in seiner 57. Sitzung am 9. Oktober 2014 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

### **II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses**

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 18/2737 in seiner 47. Sitzung am 20. Mai 2015 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs.

### **III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage in seiner 55. Sitzung am 20. Mai 2015 beraten und empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/2737 unverändert anzunehmen.

Im Verlauf der Ausschussberatungen begrüßte die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**, dass künftig Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichtes durch das Plenum des Deutschen Bundestages gewählt werden sollen. Dies zeige die Wertschätzung gegenüber dem Gericht. An allen obersten Gerichten gebe es noch eine Unterrepräsentanz von Frauen. Mit ihrem Änderungsantrag solle eine Zielvorgabe für eine Mindestquote an weiblichen Mitgliedern in beiden Senaten des Bundesverfassungsgerichtes mit einer großzügigen Übergangsfrist gemacht werden. Auch im Falle einer Ablehnung des Änderungsantrages werde die Frage der Unterrepräsentanz von Frauen an obersten Gerichten den Ausschuss noch beschäftigen. Ferner ziele der Änderungsantrag darauf, das bisher angewandte Höchstzahlverfahren nach d'Hondt für die Zusammensetzung des Wahlausschusses durch das Verfahren der mathematischen Proportionen (St. Laguë/Schepers) abzulösen, das inzwischen in allen anderen Bereichen angewandt werde.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte die gemeinsame Einbringung des Gesetzentwurfes durch alle Fraktionen und wies darauf hin, dass § 6 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes seit 1951 existiere und stets umstritten gewesen sei. Dieser Streit werde jetzt beendet, da eine zentrale Aufgabe des Deutschen Bundestages nicht mehr an den Wahlausschuss delegiert werde. Die Wahl durch den Wahlausschuss sei mit Artikel 94 des Grundgesetzes nur schwer in Einklang zu bringen. Für den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hinsichtlich einer Frauenquote habe sie zwar Sympathien, allerdings sei nicht nachvollziehbar, warum mit Blick auf die Unterrepräsentanz von Frauen in anderen obersten Gerichten eine Regelung ausschließlich für das Bundesverfassungsgericht geschaffen werden solle. Die Frage bedürfe einer grundsätzlichen Befassung und könne nicht in einem Schnellschussverfahren gelöst werden. Daher werde sie den Änderungsantrag ablehnen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass die Wahl der Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichtes auf eine unangreifbare verfassungsrechtliche Basis gestellt würde. Vor dem Hintergrund des Wortlauts des Grundgesetzes gebe es Zweifel, ob das bisherige Verfahren verfassungskonform war. Sie kündigte an, den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzulehnen. Jedes Sitzzuteilungsverfahren habe seine Vorzüge und Nachteile. Es bestehe keine Notwendigkeit, vom derzeitigen Verfahren abzuweichen. Im Rahmen der Richterwahlen sei an allen obersten Gerichten darauf zu achten, den Frauenanteil zu erhöhen. Es bedürfe hierzu keiner Quote.

Im Verlauf der Beratungen hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den folgenden Änderungsantrag in den Ausschuss für Recht- und Verbraucherschutz eingebracht:

*Der Ausschuss wolle beschließen:*

*Artikel 1 wird wie folgt gefasst:*

*„Artikel 1*

*Das Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3463) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:*

1. *In § 2 wird folgender Absatz angefügt:*

*„(4) In jeden Senat müssen mindesten drei Frauen gewählt werden.“*

2. *§ 6 wird wie folgt geändert:*

a) *Absatz 1 wird wie folgt gefasst:*

*„(1) Die vom Bundestag zu berufenden Richter werden auf Vorschlag des Wahlausschusses nach Absatz 2 ohne Aussprache mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Zum Richter ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt.“*

b) *In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Höchstzahlverfahren (d’Hondt)“ durch die Wörter „Verfahren der mathematischen Proportionen (St. Laguë/Schepers)“ ersetzt.*

c) *In Absatz 3 werden die Wörter „zur Durchführung der Wahl“ durch das Wort „ein“ und die Wörter „alle Richter gewählt sind“ durch die Wörter „Vorschläge über alle zu wählenden Richter beschlossen sind“ ersetzt.*

d) *Absatz 5 wird wie folgt gefasst:*

*„(5) Ein Wahlvorschlag wird mit mindestens acht Stimmen der Mitglieder des Wahlausschusses beschlossen.“*

3. *Nach § 105 wird folgender § 105a eingefügt:*

*„§ 105a*

*Die Vorgabe des § 2 Absatz 4 ist für den Ersten Senat bis zum 31. Dezember 2018 zu erreichen.“*

*Begründung*

*Nummer 2 Buchstaben a, c und d entsprechen dem gemeinsamen Vorschlag aller Fraktionen zur Änderung des BVerfGG. In zwei Punkten sieht der vorliegende Antrag Ergänzungen vor:*

1. *Ergänzung (Nummern 1 und 3 des Änderungsantrags)*

*Im Bundesverfassungsgericht sind Frauen immer noch deutlich unterrepräsentiert.*

*Im Zweiten Senat gibt es derzeit drei und im Ersten Senat nur zwei Frauen. Auch Rückschritte sind bisher nicht ausgeschlossen. Es ist daher an der Zeit durch eine Mindestquote (siehe § 2 Abs. 4 BVerfGG; Art. 1 Nr. 1 im Änderungsantrag) eine Vorgabe zu machen, die für den Ersten Senat zu einer besseren Gleichbehandlung von Frauen führen wird und für den Zweiten das Erreichte zumindest absichert. Der Sache nach bedeutet die Regelung eine Mindest-Quote von ca. 40% für das Gericht. Diese Regelung ist verfassungsgemäß, weil sie der Erreichung der Ziele des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 dient (siehe im Übrigen zur Begründung bereits BT-Drs. 16/9628).*

*Durch § 105a Abs. 1 BVerfGG-neu (Nr. 3 im Änderungsantrag) wird dabei gesichert, dass genügend Zeit zur Erreichung des gesetzten Mindestziels bleibt.*

2. *Ergänzung (Nummer 2 des Änderungsantrags)*

*Die Änderungsvorschläge a, c und d zu § 6 BVerfGG entsprechen dem gemeinsamen Vorschlag aller Fraktionen zur Änderung des BVerfGG aus Bundestagsdrucksache 18/2737.*

*Änderungsvorschlag b zu § 6 BVerfGG sieht ein anderes Zählverfahren für den Wahlausschuss vor. Der Bundestag hat sich längst von einer Berechnung nach dem Höchstzahlverfahren nach d’Hondt gelöst. Grund hierfür ist, dass dieses Verfahren die kleineren Fraktionen im Parlament unangemessen benachteiligt. Aus Sicht der antragstellenden Fraktion müsste es daher eigentlich eine Selbstverständlichkeit für die großen Fraktionen sein, dieses Verfahren auch in § 6 BVerfGG durch eine angemessenere Regelung zu ersetzen (vgl. zur Kritik an der bisherigen Lage auch Umbach/Clemens/Dollinger, § 6 BVerfGG, Rdnr. 12).*

Die Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde nach Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Teilung der Frage geteilt. Nr. 1 und Nr. 3 des Änderungsantrags wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Ebenso wurde Nr. 2 des Änderungsantrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Berlin, den 20. Mai 2015

**Dr. Stephan Harbarth**  
Berichtersteller

**Dr. Matthias Bartke**  
Berichtersteller

**Halina Wawzyniak**  
Berichterstellerin

**Renate Künast**  
Berichterstellerin





